

17. Trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die nach § 46 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 675) strafbaren Ordnungswidrigkeiten denjenigen, der die Brauerei für eigene Rechnung betreibt, auch dann, wenn er die Führung des Zucker-
verwendungsbuches einer anderen Person übertragen, dies der zuständigen Steuerbehörde angezeigt und diese die Übertragung genehmigt hat?

IV. Strafsenat. Ur. v. 21. Januar 1908 g. B. IV 1083/07.

I. Landgericht Plauen.

Gründe:

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die im Urteile festgestellte Zuwiderhandlung gegen § 18 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 darauf gestützt, daß er sich überhaupt um den Zuckerverbrauch und dessen Registrierung nicht gekümmert hat. Rechtlich zutreffend hat der Vorderrichter dem Umstande, daß der Angeklagte dem Brau-

meister L. die Führung des Zuckerverwendungsbuches übertragen und diese Übertragung auch der zuständigen Behörde angezeigt hatte, eine ihn von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die festgestellte Ordnungswidrigkeit befreiende Wirkung nicht beigemessen.

Nach dem Wortlaute des § 18 a. a. O. ist der Brauer — und dies ist nach den getroffenen Feststellungen der Angeklagte — derjenige, dem die Verpflichtung obliegt, das Buch über den zur Bierbereitung bestimmten Zuckervorrat nach Maßgabe der ergangenen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu führen. Aus dem Zusammenhange des § 18 mit den anderen Bestimmungen des Brausteuergesetzes ergibt sich ferner, daß der § 18 zu denjenigen Vorschriften gehört, die zur Sicherung der von den Stoffen, welche zur Bierbereitung verwendet werden, zu entrichtenden Steuer bestimmt sind. Daraus und aus § 7 des Ges., welcher denjenigen zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, der die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt, d. h. den Brauer, folgt, daß dieser in erster Linie für die nach § 46 des Ges. als Ordnungswidrigkeiten zu bestrafenden Übertretungen der brausteuerlichen Vorschriften gesetzlich verantwortlich ist. Diese aus dem Gesetze folgende Verantwortlichkeit kann aber weder durch einseitige Handlungen des Brauers, noch auch durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Ob der Angeklagte daher die Führung des Zuckerverwendungsbuches dem Braumeister L. übertragen und die Steuerbehörde diese Übertragung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, ist für die zu entscheidende Frage rechtlich bedeutungslos, da, wie bereits erwähnt, dem Angeklagten ein Verschulden bezüglich der unrichtigen Buchführung zur Last fällt und ein solches zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der nach § 46 a. a. O. zu bestrafenden Ordnungswidrigkeit genügt.

Die vorstehend gemachten rechtlichen Ausführungen decken sich mit der in Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 274 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 353 von dem erkennenden Senate in bezug auf die nach dem Brausteuergeetze vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 153) zu bestrafenden Ordnungswidrigkeiten vertretenen Rechtsanschauung. In dem für den vorliegenden Fall entscheidenden Punkte sind das gegenwärtig geltende Brausteuergezet und dasjenige vom 31. Mai 1872

inhaltlich gleich. Für die entgegenstehende Ansicht kann auch nicht die Tatsache verwertet werden, daß die gegenwärtig geltenden Verwaltungsvorschriften für die Führung des Zuckerverwendungsbuches gegenüber den früher geltenden eine Änderung erfahren haben. Während früher in der dem Muster F zu § 14 des Ges. vom 31. Mai 1872 beigedruckten Anweisung für den „Gebrauch des nebenstehenden Kontobuches“ in Ziff. 1 bestimmt war „das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür ein für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit geführt“, fehlen in der Anweisung zu dem entsprechenden Formulare des neuen Gesetzes die unterstrichenen (im Drucke hervorgehobenen) Worte. Diese Tatsache kann nicht darin ihren Grund haben, daß die früher besonders betonte Verantwortlichkeit des Brauers nicht mehr als dem Willen des neuen Gesetzes entsprechend erachtet worden ist. Sie findet vielmehr ihre Erklärung darin, daß, nachdem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. die oben angezogenen Urteile) diese Verantwortlichkeit zweifelsfreie Anerkennung gefunden hatte, der Verwaltungsbehörde die Einfügung des erwähnten früheren Vermerkes entbehrlich und überflüssig erschien.

Hiernach und da auch im übrigen ein Rechtsirrtum in dem angefochtenen Urteile nicht ersichtlich ist, war wie gesehen, zu erkennen.